

**Antrag zur Aufnahme in das
PV-Investitionsfördermodell 2021**
zur Abnahme von elektrischer Überschussenergie aus
Photovoltaikanlagen bis 5 kWpeak

Ihr Ansprechpartner: Martin Brylla
Telefon: 05372-6930-300
Fax: +43 (0)5372 6930339
E-Mail: brylla@stwk.at

Mit diesem Antrag bieten Sie als Kunde die Einspeisung elektrischer Überschussenergie aus einer Photovoltaikanlage bis maximal 5 kWpeak in die Bilanzgruppe der Stadtwerke-Kufstein GmbH (im Folgenden „Stadtwerke“ genannt) zu den im beiliegenden Einspeisevertrag angeführten Preisen und Bedingungen an. Voraussetzung für das Zustandekommen und den Bestand des Einspeisevertrags ist die Belieferung des Kunden über einen aufrechten **FAIRPLUS-Liefervertrag** mit den Stadtwerken sowie ein Netzanschluss- und Netzzugangsvertrag für die angeführte Übergabestelle im Netzgebiet der Stadtwerke Kufstein GmbH.

Kundendaten / Bankverbindung / Übergabestellendaten / Photovoltaikanlage / Nutzungskategorie

(Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und unterschreiben Sie im dafür vorgesehenen Feld, da ansonsten keine rasche Bearbeitung garantiert werden kann.)

Kundendaten	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma	Titel, Familien- und Vorname:		
	Kundennummer:	Geburtsdatum:	UID-Nummer (nur bei gewerblicher Nutzung):	
	Telefon (tagsüber):	Fax:	E-Mail:	
	Postleitzahl:	Ort:	Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür / Top:	
Bankverbindung	Kontoinhaber:		BIC:	
	Name des Geldinstituts:		IBAN: AT	
Übergabestellen	Postleitzahl:	Ort:	Straße, Hausnummer:	
	Zählpunktbezeichnung Lieferung:		Zählpunktbezeichnung Einspeisung:	
Photovoltaikanlage	Engpassleistung [kW peak]:		Erwartete Jahreseinspeisung [kWh]:	Inbetriebnahmedatum der Anlage (ggf. Erneuerungsdatum):
	<input type="checkbox"/> Privatkunde mit Einspeisung ≤ 50 % (überwiegend Eigennutzung)		<input type="checkbox"/> Unternehmer (mit Vorsteuerabzug und UID-Nummer) sowie Privatkunde/Land- und Forstwirte mit Einspeisung > 50 %	
Nutzungskategorie	<input type="checkbox"/> Pauschalierter Land- und Forstwirt (mit überwiegender Nutzung für LuF-Betrieb)		<input type="checkbox"/> Kleinunternehmer gem. § 6 (1) Z 27 UStG (kein Vorsteuerabzug)	
	Zusatzförderungsantrag Ich erkläre, dass ich folgende zusätzliche Förderung erhalten habe / erhalten werde / in Anspruch nehmen werde:			
<input type="checkbox"/> Wohnbauförderung <input type="checkbox"/> Umweltförderung <input type="checkbox"/> Thermische Sanierung (Sanierungsscheck) <input type="checkbox"/> keine Zusatzförderung <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte anführen):				

Vollmachterteilung: Mit Unterzeichnung des Antrags bevollmächtigt der Kunde die Stadtwerke-Kufstein GmbH, Fischergries 2, 6330 Kufstein ausdrücklich, ihn bei allen Maßnahmen gegenüber Dritten (zB Stromhändlern, Netzbetreibern, Bilanzgruppenverantwortlichen, Behörden) zu vertreten, die notwendig oder zweckmäßig sind, um elektrische Energie nach Maßgabe des in der Beilage angeführten Überschuss-Einspeisevertrags in die Bilanzgruppe der Stadtwerke einzuspeisen sowie Herkunftsnachweise (durch Überweisung auf das Konto der Stadtwerke in der Herkunftsnachweisdatenbank) an die Stadtwerke zu liefern. Die Vollmacht umfasst insbesondere:

- die Durchführung des Wechselprozesses,
- die Abwicklung mit der Herkunftsnachweisdatenbank sowie die Möglichkeit, die Stadtwerke gemäß Einspeisevertrag zustehenden Herkunftsnachweise gemäß § 10 Ökostromgesetz 2012 vom zuständigen Netzbetreiber ausstellen und übertragen zu lassen,
- die Einholung aller für die Einspeisung und Bilanzgruppenverwaltung erforderlichen aktuellen und historischen Stamm-, Mess- und Plandaten - insbesondere zu Zählpunkt und Zähler - direkt beim Netzbetreiber,
- die Kündigung von bestehenden Einspeiseverträgen für diese Photovoltaikanlage,
- die Erteilung der notwendigen Informationen an Netzbetreiber und/oder an allfällige Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.

Diese Vollmacht besteht ab Unterzeichnung des Antrags durch den Kunden bis zur allfälligen Ablehnung des Vertragsangebots durch die Stadtwerke bzw. ist diese Vollmacht bei Annahme des Vertragsangebots durch die Stadtwerke auf die Dauer des Einspeisevertrags grundsätzlich unwiderruflich. Als Vollmachtsnehmerin sind die Stadtwerke berechtigt Untervollmacht zu erteilen.

Produktinformation/Werbung: Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke zum Zwecke der Produktinformation/Werbung betreffend die Überschusseinspeisung schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege mit dem Kunden Kontakt aufnimmt und seine Daten an in Zusammenhang mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen einschlägige Unternehmen übermittelt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen den Stadtwerken und dem Kunden hat.

Der in der Beilage angeführte Einspeisevertrag zur Abnahme von elektrischer Überschussenergie aus Photovoltaikanlagen bis 5 kWpeak ist Bestandteil dieses Antrags und wird mit Unterzeichnung des Antrags vom Kunden vollinhaltlich akzeptiert.

Einspeisevertrag

zur Abnahme von elektrischer Überschussenergie aus **Photovoltaikanlagen bis 5 kWpeak**
durch die Stadtwerke Kufstein GmbH (idF „Stadtwerke“)

1. Vertragsgegenstand

- Gegenstand des Einspeise-Vertrages ist die Abnahme von elektrischer Energie durch die Stadtwerke an der vereinbarten Einspeisestelle (Zählpunkt) der Kundenanlage nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Der Kunde verpflichtet sich, während der gesamten Dauer des Vertrages gegen Bezahlung des vereinbarten Preises die gesamte von der im Antrag genannten Photovoltaikanlage erzeugte elektrische Energie, abzüglich des Eigenverbrauches seiner Anlage, („Überschussenergie“) in die Bilanzgruppe der Stadtwerke einzuspeisen und der Stadtwerke die Herkunftsnachweise gemäß § 10 Ökostromgesetz 2012 exklusiv und vollständig elektronisch kostenlos zu überlassen.

Es gelten jedenfalls die folgenden Voraussetzungen für den Abschluss des Einspeisevertrags:

- Pro Geschäftspartner darf nur eine Einspeiseanlage von den Stadtwerken gefördert werden.
- Aufrechte Belieferung der Übergabestelle im Netzgebiet der Stadtwerke Kufstein GmbH gemäß einem bestehenden FAIRPLUS-Liefervertrag mit den Stadtwerken.
- Bestand einer Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung bzw. Nennleistung des Wechselrichters bis max. 5 kWpeak im Netzgebiet der Stadtwerke Kufstein GmbH, welche als Ökostromanlage nach § 7 Ökostromgesetz 2012 anerkennungsfähig ist.
- Einspeisung ausschließlich von Überschussenergie.
- Erfüllung der netzseitigen und zählertechnischen Voraussetzungen für die Einspeisung und Messung.
- Schriftliche Bekanntgabe der Nutzungskategorie durch den Kunden.
- Errichtung und Inbetriebnahme (Datum der Fertigmeldung) der Photovoltaikanlage im Jahr 2021.

Die Stadtwerke behalten sich die Auswahl der zu fördernden Anlagen sowie Änderungen der Förderungsbedingungen und der Förderhöhe vor. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Eine Überprüfung der Anlage auf Einhaltung der Förderungsbedingungen kann nach vorheriger Anmeldung durch Mitarbeiter der Stadtwerke oder einem von dieser beauftragten Dritten vorgenommen werden.

Ändern sich die Voraussetzungen, wird der Kunde die Stadtwerke darüber informieren. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 7 hingewiesen. Der Kunde verpflichtet sich, die Stadtwerke über allfällige Änderungen der Nutzungsverhältnisse (Nutzungskategorie) zu informieren.

2. Preis

Als Preis für die von den Stadtwerken abgenommene elektrische Energie in jedem Quartal wird der gemäß **§ 41 Ökostromgesetz 2012 jeweils veröffentlichte Marktpreis*** vereinbart, der in weiterer Folge, je nach Nutzungskategorie, unterschiedlich verrechnet wird:

Privatkunde ≤ 50% Einspeisung (überwiegend Eigennutzung)	ohne USt.
Unternehmer mit UID-Nummer sowie Privatkunde/Land- und Forstwirt mit Einspeisung > 50%	Übergang der Steuerschuld
Kleinunternehmer gem. § 6 (1) Z 27 UStG	ohne USt.
Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb Einspeisung ≤ 50%	zzgl. USt. 12%

Sämtliche im Zusammenhang mit der Netznutzung des Kunden als Erzeuger anfallenden Kosten hat der Kunde selbst zu tragen.

* Veröffentlicht unter <http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/oeko-energie/marktpreis>

3. Entgeltanpassung

Die Stadtwerke sind berechtigt, den vereinbarten Preis und die Preisstruktur jederzeit abzuändern. Über die beabsichtigte Änderung informieren die Stadtwerke den Kunden schriftlich. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei den Stadtwerken einlangt. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von einem Monat folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bis dahin geltenden Preise bestehen.

4. Dauer, Kündigung

Der Einspeisevertrag kommt dadurch zustande, dass ein vom Kunden rechtsverbindlich gestellter Antrag seitens der Stadtwerke angenommen wird. Die Stadtwerke sind zur Ablehnung des Vertragsangebots ohne Angabe von Gründen berechtigt. Der Einspeisevertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Der Beginn der Abnahme von elektrischer Energie durch die Stadtwerke wird dem Kunden im Rahmen der Annahme des Vertragsangebotes mitgeteilt.

Mit Beginn der Abnahme von elektrischer Energie gemäß diesem Liefervertrag gilt ein allfälliger, vorangehender Einspeisevertrag zwischen dem Kunden und den Stadtwerken als beendet, soweit er die genannte Übergabestelle (Zählpunkt) betrifft.

5. Messung

Die vom Kunden abgegebene Überschussenergie wird durch die Messeinrichtungen des Netzbetreibers Stadtwerke an der vereinbarten Übergabestelle erfasst, wobei diesbezüglich grundsätzlich die Regeln des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrages gelten. Die Stadtwerke können jedoch die Ausstattung mit Messgeräten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vorgeben. Die vom Netzbetreiber ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Ausmaßes der Überschussenergie.

6. Abrechnung im Gutschriftswege

Die Abrechnung der Überschusseinspeisung im Gutschriftswege erfolgt nach Wahl der Stadtwerke monatlich oder über einen längeren Zeitraum, der jedoch ein Abrechnungsjahr möglichst nicht wesentlich überschreiten darf. Sich aus der Abrechnung ergebende Gutschriften werden dem Kunden binnen 14 Tagen ab Zustellung auf das vom Kunden benannte Konto überwiesen, wobei die Stadtwerke berechtigt sind die Auszahlung auszusetzen, bis insgesamt ein Gutschriftsbetrag in der Höhe von EUR 10,- erreicht ist.

Ändern sich innerhalb eines Gutschriftszeitraumes die vereinbarten Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Einspeisemenge zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vorliegen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind binnen 1 Monat ab Erhalt schriftlich an die Stadtwerke zu richten. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem Liefervertrag schuldbefreiend zu verrechnen.

7. Vorzeitige Vertragsauflösung

Die Stadtwerke sind berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Einspeisevertrag vorzeitig zum Ende eines Monats aufzulösen, insbesondere:

- wenn eine der im Punkt 1 angeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist,
- wenn der Kunde nicht mehr Betreiber der Photovoltaikanlage ist oder die Anlage dauerhaft stillgelegt wird,
- wenn den Stadtwerken kein Anerkennungsbescheid nach § 7 Ökostromgesetz 2012 übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird,
- wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Einspeisevertrag nicht beendet,
- wenn der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in einer der Stadtwerke beeinträchtigenden Weise verletzt.

8. Aussetzung oder Einschränkung der vertraglichen Abnahmepflicht

Die Stadtwerke sind von der Abnahmepflicht in folgenden Fällen befreit:

- bei höherer Gewalt oder Vorliegen von Umständen, die nicht in ihrem Bereich liegen und die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann,
- wenn aufgrund der Bestimmungen des Netzzugangsvertrages mit dem Kunden eine Aussetzung der Vertragspflichten vereinbart wurde oder der Netzzugang aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigert werden kann oder der Netzzugangsvertrag mit dem Kunden aufgelöst wird,
- wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen oder zum Schutz von Personen erforderlich ist.

9. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Abnahme bzw. Lieferung von elektrischer Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

10. Netzaufwicklung, Herkunftsnachweise

- 10.1. Die Stadtwerke werden im Rahmen dieses Vertrags die Angelegenheiten der Netznutzung und der Wechselprozesse nach den Sonstigen Marktregeln und der Verwaltung der Herkunftsnachweise im Namen und auf Rechnung des Kunden abwickeln. Hierzu erteilt der Kunde eine entsprechende Vollmacht.
- 10.2. Der Kunde verpflichtet sich, auf Dauer dieses Vertrages, zumindest jedoch für 5 Jahre, die Herkunftsnachweise und jeden weiteren mit der Einspeisung verbundenen Nutzen in Form von Zertifikaten oder Rechten an die Stadtwerke unentgeltlich zu überlassen und dafür zu sorgen, dass die Herkunftsnachweise auf das Depot der Stadtwerke bei der von der Energie-Control GmbH verwalteten Herkunftsnachweisdatenbank (oder eines anderen Nachfolgesystems) transferiert werden können. Die Stadtwerke sind in jeder Hinsicht frei in der Verwertung der übernommenen Energie samt Herkunftsnachweisen.

11. Informationspflichten, Datenschutz

- 11.1. Die Stadtwerke und der Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind. Insbesondere wird der Kunde auf seine Kosten sicherstellen, dass die Stadtwerke alle zur Vertragsabwicklung erforderlichen Informationen erhält und auch Änderungen unverzüglich bekannt gegeben werden.
- 11.2. Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift, E-Mail-Adressen, Bankverbindung oder anderer für die Vertragsabwicklung erforderlicher Daten den Stadtwerken bekannt zu geben. Eine Erklärung der Stadtwerke gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde der Stadtwerke eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die Stadtwerke die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.
- 11.3. Der Kunde erklärt sich bereits mit Unterzeichnung des Antrags damit einverstanden, dass die Stadtwerke sämtliche im Zuge der Rechtsbeziehung mit dem Kunden bekannt gegebenen Daten in Erfüllung des Einspeisevertrags verarbeiten und diese Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung an die zuständigen Netzbetreiber, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortlichen übermitteln darf. Weiter erteilt der Kunde die ausdrückliche Zustimmung, dass die Stadtwerke berechtigt ist, diese Daten, insbesondere die Menge der erzeugten elektrischen Energie, Art und Engpassleistung der Anlage sowie Zeit und Ort der Erzeugung zu erfassen, zu speichern, elektronisch zu be-/verarbeiten, zu verwalten und an die von der Energie-Control GmbH verwaltete Herkunftsnachweisdatenbank elektronisch zu übermitteln und/oder von dieser zu empfangen.
- 11.4. Die Stadtwerke und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.
- 11.5. Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadtwerke finden Sie im Informationsblatt Datenschutz als Beilage zu diesem Vertrag.

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1. Die Förderung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage erfolgt seitens der Stadtwerke insbesondere zum Zweck der Steigerung der Energieeffizienz und zur Erreichung der im Bundesenergieeffizienzgesetz festgesetzten Effizienzziele. Die Förderung ist daher die Grundlage für die Realisierung der Maßnahme. Dementsprechend überträgt der Förderwerber die im Förderantrag näher bezeichnete Energieeffizienzmaßnahme, sodass Stadtwerke die ausschließliche Verfügungs- und Verwertungsmöglichkeit zukommt, diese Maßnahme im Sinne der einschlägigen Bestimmungen

des EEEffG (Bundesenergieeffizienzgesetz) oder im Sinne allfälliger anderer gesetzlicher oder sonstiger Regelungen, welche zu Energieeinsparungen verpflichtet oder veranlasst, für ihre Zwecke zu verwenden. Insbesondere sind die Stadtwerke berechtigt, diese zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 10 EEEffG selbst bei der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle (NEEM) zur Anrechnung zu bringen oder im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen samt den gemäß EEEffG für die Übertragung notwendigen Unterlagen und Dokumentationen an Dritte weiter zu übertragen. Die Energieeffizienzmaßnahme wurde in Österreich und nach dem 31.12.2015 (Inbetriebnahme-Datum) gesetzt. Alle zum Nachweis gegenüber der NEEM erforderlichen Dokumente und Angaben müssen den Dokumentationsanforderungen gem. EEEffG (§ 5 Abs. 1 Z 8, § 10 und § 27) und den dazu ergangenen Ausführungsregelungen entsprechen und werden den Stadtwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

- 12.2. Änderungen und Ergänzungen des Einspeisevertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insofern nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, als diesen gegenüber auch mündlichen Erklärungen der Stadtwerke oder ihres Vertreters wirksam sind. Die Unterschrift der Stadtwerke ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.
- 12.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Einspeisevertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Einspeisevertrages davon nicht berührt.
- 12.4. Für alle aus dem Einspeisevertrag entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz der Stadtwerke sachlich zuständige Gericht. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen als vereinbart.
- 12.5. Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsument) seine Vertragserklärung weder in den von den Stadtwerken für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von den Stadtwerken auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag bis zum Zustandekommen des Einspeisevertrages oder innerhalb einer Woche nach Zustandekommen des Einspeisevertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Konsumenten, die zumindest den Namen und die Anschrift der Stadtwerke, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Konsument selbst die geschäftliche Verbindung mit den Stadtwerken oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Einspeisevertrages angebahnt hat oder dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an die Stadtwerke (Post: Fischergries 2, 6330 Kufstein, E-Mail: kundenberatung@stwk.at; Fax: +43 (0)5372 6930339) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird. Ein Konsument kann weiters von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) innerhalb von sieben Werktagen nach Vertragsabschluss zurücktreten. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Rücktrittserklärung ist an die Stadtwerke zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird.